

PRESSEERKLÄRUNG

Bundesverwaltungsgericht zum Baustopp für den S-Bahn Verschwenk/ICE-Trasse Nürnberg - Fürth

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bundesverwaltungsgericht begründet Baustopp: Zahlreiche Fehler der Planung für S-Bahn-Verschwenk benannt

Am 18.11.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht der Kanzlei BAUMANN RECHTSANWÄLTE (Würzburg/Leipzig) die Begründung des Beschlusses vom 16.10.2014 zugestellt, mit dem es angeordnet hat, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Bau des S-Bahn-Verschwenks in Fürth bis zur Entscheidung über die Klagen der Stadt Fürth, des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) und von betroffenen Anliegern nicht vollzogen werden darf und somit einen Baustopp verhängt hat.

Wie schon in seiner Presseerklärung vom 16.10.2014 hebt das Gericht, nunmehr auch in der Begründung des Beschlusses hervor, dass die Entscheidung nichts über die Erfolgsaussichten in den Klageverfahren besagen soll und der Ausgang der Rechtsstreitigkeiten in der Hauptsache offen ist.

Allerdings lassen einzelne Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Begründung bereits erkennen, dass es die Einschätzung der Kläger bezüglich geltend gemachter Fehler beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses teilt und starke Anhaltspunkte dafür sieht, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Verschwenktrasse rechtswidrig ist.

- So sei die Bündelungsvariante nicht in dem gebotenen Maße in die Prüfung einbezogen worden, obwohl sie - worauf die Kläger bereits seit langem hingewiesen hatten - im Ergebnis als eindeutig vorzugswürdig anzusehen sein könnte.
- Bemerkenswert ist vor allem, dass das Gericht - auch dies hatten die Kläger vorgetragen - deutliche Kritik an Umfang, Qualität und Aussagekraft der durch die Deutsche Bahn vorgelegten Antragsunterlagen und Verwaltungsvorgänge geäußert hat. Das Gericht hegt bereits deswegen erhebliche Zweifel daran, dass die Alternativenprüfung in dem rechtlich gebotenen Maße vorgenommen wurde.
- Bei den zahlreichen Fehlern des Planfeststellungsbeschlusses hat das Gericht bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Variantenprüfung einen

besonders groben Fehler herausgegriffen, nämlich die Tatsache, dass das Eisenbahnbundesamt als Planfeststellungsbehörde - wie an weiteren zahlreichen Stellen auch - unbesehen Ausführungen aus den Antragsunterlagen in den Planfeststellungsbeschluss hineinkopiert hat.

- Mit der erheblichen Inanspruchnahme des Privateigentums und der Zerschneidung der landwirtschaftlichen Grundstücke hebt das Gericht einen Gesichtspunkt hervor, der bei der gebotenen Variantenprüfung keinen - allenfalls aber einen untergeordneten - Stellenwert eingenommen hat. Die Kläger hatten fortwährend darauf hingewiesen, dass die Verschwenkvariante zu einem unnötigen Flächenverbrauch führt und durch die Vorlage eigener Gutachten dargelegt, dass die Bündelungsvariante gerade unter den Aspekten des Artenschutzes, Flächenverbrauches, der Inanspruchnahme privaten Eigentums sowie der geringeren Zerschneidungswirkung eindeutig besser abschneidet.
- Schließlich folgt das Gericht dem durch entsprechende Gutachten untermauerten Vortrag der Kläger, dass es zumindest bis zum Jahr 2019 zu keinen Behinderungen in der Abwicklung des S-Bahn-Verkehrs kommen wird, wenn der Planfeststellungsbeschluss einer genauen und damit zeitintensiveren gerichtlichen Prüfung unterzogen wird.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) zu der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts:

„Es liegt in der Natur eines Eilverfahrens, dass sich das Gericht nur zu einzelnen Kernpunkten äußert. Allerdings ist bei der vorliegenden Begründung im Vergleich zu ähnlich gelagerten Entscheidungen bemerkenswert, wie deutlich das Gericht die seitens der Bahn und des Eisenbahnbundesamtes vorgelegten Unterlagen kritisiert und auf Mängel bei der gebotenen Alternativenprüfung hinweist. Die Begründung lässt erkennen, dass auch das Gericht starke Anhaltspunkte dafür sieht, dass die Bündelungsvariante eindeutig vorzugswürdig und folglich der Planfeststellungsbeschluss für die Verschwenktrasse rechtswidrig und aufzuheben ist. Ich gehe davon aus, dass die Verantwortlichen nunmehr endlich in die gebotene Alternativenprüfung einsteigen, deren Ergebnis nur sein kann, dass die Bündelungsvariante gebaut wird.“

Der Landesvorsitzende des Bund Naturschutz in Bayern Prof. Dr. Hubert Weiger sieht sich in den Bedenken gegen die Verschwenktrasse bestätigt.

„Es freut mich, dass das Gericht bereits im Eilverfahren die Bedenken des Bund Naturschutz gegen die Vereinbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Natur- und Artenschutzrecht bestätigt und die Unzulänglichkeit der diesbezüglichen Antragsunterlagen hervorhebt. Die Entscheidung hebt den besonderen Stellenwert dieser Belange hervor und dürfte für zukünftige Entscheidungen richtungsweisend sein.“

Würzburg, den 21.11.2014

gez.: RA Wolfgang Baumann /
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-48
Fax (0931) 4 60 46-70